



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 12. Oktober 2021

[...]

[...]

Betrifft: Klage in Bezug auf die Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes
Volksgesundheit

Sehr geehrter Herr Präsident,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 8. Oktober 2021 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage der Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Auftrag eines Einwohners der Gemeinde Bütgenbach untersucht, die sich auf die Tatsache bezieht, dass die Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit nicht vollständig auf Deutsch verfügbar ist (<https://www.health.belgium.be/de>).

Der Betreffende weist unter anderem darauf hin, dass beim Anklicken bestimmter Links festzustellen ist, dass die Informationen auf Französisch, Niederländisch, Englisch und Deutsch nicht identisch sind. Er weist auch darauf hin, dass die deutschen Texte im Allgemeinen älteren Datums sind.

In Ihrem Schreiben vom 10. September 2021 teilen Sie der SKSK Folgendes mit (Übersetzung):

"(...)

Aufgrund des Mangels an deutschsprachigem Personal ist es uns jedoch nicht immer möglich, in der dritten Landessprache zu kommunizieren. Unsere Website www.health.belgium.be besteht zum Beispiel auch auf Deutsch, aber nicht alle Seiten sind übersetzt.

(...)

Darüber hinaus planen wir, auf unserer Website www.health.belgium.be schrittweise deutsche Übersetzungen hinzuzufügen, wo diese noch fehlen. Wir werden auch die Kommunikationsbeauftragten der anderen Generaldirektionen bitten, auf deutschsprachige Übersetzer zurückzugreifen, wenn sie neue Informationen auf der Website hinzufügen möchten.

"(...)"

*
* *

Der FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt ist eine zentrale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Gemäß der ständigen Rechtsprechung der SKSK sind Websites für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen und Mitteilungen.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen unmittelbar an die Öffentlichkeit richten, in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt und Bekanntmachungen und Mitteilungen, die sie direkt an die Öffentlichkeit richten, der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.

Die gesamte Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit muss daher in Französisch, Niederländisch und Deutsch erstellt werden.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Die SKSK nimmt zur Kenntnis, dass der Föderale Öffentliche Dienst Volksgesundheit plant, auf der Website www.health.belgium.be schrittweise deutsche Übersetzungen hinzuzufügen, wo diese noch fehlen.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE